

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - Erste Verordnung zur Änderung der 27. Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft (Landtag) kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen einer Coronaverordnung.

Der Senat beschloss am 13. Juli 2021 die Erste Verordnung zur Änderung der 27. Coronaverordnung und informierte die Bremische Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1052). Die Verordnung sieht eine Verlängerung der 27. Coronaverordnung um zwei Wochen bis zum 2. August 2021 vor.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Absatz 2 Corona-Beteiligungsgesetz mit der Ersten Verordnung zur Änderung der 27. Coronaverordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 27. Coronaverordnung läuft mit Ablauf des 19. Juli 2021 aus, sodass zu diesem Zeitpunkt eine Folgeregelung in Kraft treten muss. Eine Beteiligung der Bremische Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) konnte deshalb nicht abgewartet werden. Da es hier um eine Verlängerung der Geltungsdauer der 27. Coronaverordnung um nur zwei Wochen geht, handelt es sich auch um eine geringfügige Änderung der 27. Coronaverordnung.

Die Befassung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses erfolgte im Rahmen eines Umlaufverfahrens nach §§ 7a in Verbindung mit 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Die Fraktion der FDP erklärte, dass sie die Erste Verordnung zur Änderung der 27. Coronaverordnung ablehnt, weil sie weiterhin Änderungsbedarf an der Coronaverordnung sieht. Diesen sehe der Senat ausweislich der Begründung zur Verordnung ebenfalls. Jedoch habe er eine zügige Bearbeitung nicht sichergestellt.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der FDP sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff

Präsident